



PREISLISTE 2023

ZERTIFIKATE



INHALT

Produktkennzeichnung, Road Pricing, Landschaftsabgabe	02
LKW	03
Baugeräte	04
Sieb- u. Brecheranlagen, Personalstundensätze	05
Containerverleih, Sondergeräte Holz & Landschaftspflege	06
Annahmegrundsätze Recyclinganlage	07
Entsorgungskosten	08
Mischgutprodukte, Asphaltfertiger, Asphaltwalzen Werk St. Pantaleon	09
Rohstoffe Werk St. Pantaleon	10 - 11
Rohstoffe Werk Sierning	12
Rohstoffe Werke Kronau / Eizendorf / Baumgartenberg	13
Rohstoffe Werke Freistadt / Treffling	14
Transportbeton St. Pantaleon - Sierning - Linz - Freistadt - Arbing	15 - 17
Allgemeine Verkaufs- u. Lieferbedingungen für Transportbeton	18
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hasenöhrl GmbH	19
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hasenöhrl Bau GmbH	20
Unsere Standorte	21

ACHTUNG

IN DEN LKW-STUNDENSÄTZEN IST DAS ROAD PRICING NICHT ENTHALTEN!

Fallen Road Pricing-Gebühren an,
werden sie nach folgenden Sätzen verrechnet:

2-Achser € 0,40/km
3-Achser € 0,47/km
4- u. 5-Achser € 0,57/km

Gesetzliche Landschaftsabgabe:

Kies für Land OÖ € 0,16/to
Kies für Land NÖ € 0,23/to
Beton € 0,32/m³

Autobahn- und Schnellstraßenmauten werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.



GEKENNZEICHNETE PRODUKTE

WERK ST. PANTALEON

EG-Konformitätszertifikat	1661-CPR-0040
Gesteinskörnungen für Beton	EN 12620
Gesteinskörnungen für Asphalt. Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	EN 13043
Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242

WERK SIERNING

EG-Konformitätszertifikat	1661-CPR-0298
Gesteinskörnungen für Beton	EN 12620
Gesteinskörnungen für Asphalt. Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	EN 13043
Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242

WERK EIZENDORF

EG-Konformitätszertifikat	1661-CPR-0039
Gesteinskörnungen für Beton	EN 12620
Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242

WERK KRONAU

EG-Konformitätszertifikat	1661-CPR-0318
Gesteinskörnungen für Beton	EN 12620
Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242

QUARZWERK TREFFLING

Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242
---	----------

MOBILE BRECHANLAGE

EG-Konformitätszertifikat	1661-CPR-0042
Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242

LKW

KIPPER- u. KRANFAHRZEUGE

3-Achser	26 to Gesamtgewicht	€ 102,90 /Std
3-Achser mit Kran PK 27.000		€ 125,30 /Std
3-Achser mit Kran PK 29.000	inkl. Seilwinde	€ 125,30 /Std
3 Achser mit Kran PK 34.000		€ 128,20 /Std
4-Achser	36 to Gesamtgewicht	€ 104,30 /Std
4-Achser Steinmulde	32 to Gesamtgewicht	€ 114,30 /Std
4-Achser Kipper	Thermo	€ 104,30 /Std
4-Achser Asphaltmulde	Thermo	€ 104,30 /Std
5-Achser Sattel-, Hängerzug	40 to Gesamtgewicht	€ 105,80 /Std
5-Achser Steinmulde, Asphaltabschieber		
40 to Gesamtgewicht		€ 116,30 /Std
5-Achser Asphaltmulde	Thermo	€ 107,70 /Std

SILO- u. PALETTENHÄNGERZÜGE, HOLZWAGEN

Sattelsilo bis 35 m³ Nutzvolumen	€ 109,10 /Std
Sattelsilo bis 60 m³ Nutzvolumen	€ 115,70 /Std
Großraumsattelkipper/Hängerzug	€ 116,90 /Std
5-Achs-Schubbodensattel 75 m³	€ 129,00 /Std
5-Achs-Schubbodensattel 90 m³	€ 133,30 /Std
5-Achs-Saugsilos bis 60 m³ Nutzvolumen	auf Anfrage
3-Achs Holzrungenwagen + Hänger	€ 123,50 /Std
3-Achs LKW + Sattelholzrungenauflieger	€ 120,10 /Std

TIEFLADER

3-Achs LKW + 3-A-Tiefladeranh. NL 24 to	€ 128,70 /Std
3-Achs LKW + 4-A-Tiefladeranh. NL 30 to	€ 142,70 /Std
Satteltieflader NL 34 to (3-A ZF + 3-A/4-A Aufl.)	€ 184,40 /Std
Satteltieflader NL 56 to (3-A ZF + 5-A Aufl.)	€ 261,50 /Std
Satteltieflader NL 36 to (4-A ZF + 3-A Aufl.)	€ 183,50 /Std
Satteltieflader NL 61 to (4-A ZF + 5-A Aufl.)	€ 276,20 /Std
Satteltieflader NL 90 to (4-A ZF + 8-A Aufl.)	€ 308,00 /Std
Begleitfahrzeug	€ 87,20 /Std
2-Achs Plateautransporter	€ 90,70 /Std
3-Achs Plateautransporter	€ 100,90 /Std
4-Achs Plateautransporter	€ 107,70 /Std
3-Achs LKW + Kran + Tandemanhänger	€ 141,60 /Std

GERÄTETRANSPORTE - ÜBERSTELLUNGEN

An- und Abtransport der Geräte im Umkreis bis 30 km unseres Standortes:

Geräte bis 15 to	€ 360,00 PAU
Geräte bis 25 to inkl. Begleitung	€ 445,00 PAU
Geräte bis 35 to inkl. Begleitung	€ 570,00 PAU

CONTAINERWAGEN

2-Achser für Absetzcontainer	€ 93,85 /Std
2-Achser für Absetzcontainer + Anh	€ 108,60 /Std
3-Achser für Abrollcontainer	€ 98,20 /Std
3-Achser für Abrollcontainer + Anh	€ 112,90 /Std
3-Achser für Abrollcontainer mit Kran	€ 123,50 /Std
3-Achser für Abrollcontainer mit Kran + Anh	€ 134,90 /Std
4-Achser für Abrollcontainer	€ 111,60 /Std
4-Achser für Abrollcontainer + Anh	€ 126,10 /Std

MÜLLFAHRZEUGE

3-Achs Müllpresswagen (Papier, Bio)	€ 101,20 /Std
--	---------------

FAHRMISCHER

3-Achser 7 m³ Trommel	€ 92,70 /Std
4-Achser 9 m³ Trommel	€ 108,00 /Std
5-Achser 10 m³ Trommel	€ 129,90 /Std
Aufzählung Förderband mit max. 11 m Ausladung	€ 25,20 /m³
Aufzählung Förderband mit max. 16 m Ausladung	€ 33,60 /m³

BETONPUMPEN

Betonpumpe 3-Achser 28 m Mast	€ 240,00 /Std
Betonpumpe 3-Achser 30 m Mast	€ 246,00 /Std
Betonpumpe 4-Achser 32 m Mast	€ 252,00 /Std
Betonpumpe 4-Achser 36 m Mast	€ 264,00 /Std
Betonpumpe 4-Achser 38 m Mast	€ 288,00 /Std
Betonpumpe 4-Achser 43 m Mast	€ 294,00 /Std
Betonpumpe 4-Achser 47 m Mast	€ 330,00 /Std
Betonpumpe 4-Achser 50 m Mast	€ 436,00 /Std
Betonpumpe 4-Achser 52 m Mast	€ 462,00 /Std

WASSERWAGEN

Traktor mit 10.000 l Fass	€ 72,00 /Std
2-Achs LKW mit 10.000 l Tank und Waschdüsen	€ 119,90 /Std

KEHRMASCHINE

Kehrwagen Brock SL 280 8 m³ mit 1.600 l Wassertank	€ 146,10 /Std
---	---------------

Kehrwagen Brock SL 280-2 8 m³ mit 5.000 l Wassertank	€ 161,50 /Std
Hochdruckreinigung	auf Anfrage

SONDERFAHRZEUGE

2-Achs Dieseltankwagen 12.000 l	€ 81,00 /Std
4-Achs Dieseltankwagen 24.000 l	€ 102,80 /Std
Merlo Roto 25,6 / P 27,6 Teleskopstapler 6 m	€ 99,70 /Std
Merlo Roto 40,24 Teleskopstapler 24 m	€ 143,30 /Std

BAUGERÄTE

MINI- u. KETTENBAGGER

Takeuchi TB 108/TB 210	EG 0,8 to Gummikette	€ 93,30 /Std
Takeuchi TB 16/TB 216/TB 219	EG 2,0 to Gummikette	€ 93,30 /Std
Takeuchi TB 228/TB 230	EG 2,8 to Gummikette	€ 95,60 /Std
Takeuchi TB 250	EG 5,0 to Gummikette	€ 98,50 /Std
Takeuchi TB 290	EG 7,0 to Gummikette	€ 101,40 /Std
Takeuchi TB 1140/TB 2150	EG 16,5 to Gummikette	€ 121,70 /Std
CAT 323 ELRR / CAT 323 NG	EG 23 to	€ 142,10 /Std
CAT 323 ELRR	EG 23 to (Kurzheck)	€ 145,20 /Std
CAT 325-07 (Kurzheck) / CAT 326 FLN	EG 27 to	€ 157,60 /Std
CAT 329 DL	EG 30 to	€ 171,80 /Std
CAT 330 D/FLN / CAT 330 NG	EG 30 to	€ 200,00 /Std
CAT 336 EL/LNH/FLXE	EG 38 to	€ 218,90 /Std
CAT 336 EL Hybrid	EG 47 to mit Nassbaggerausleger	€ 233,10 /Std
CAT 330 DLR	EG 47 to mit Abbruchausleger	€ 250,00 /Std
CAT 352	mit 28m Abbruchausleger	€ 372,30 /Std
3D Steuerung	für CAT 323 NG, CAT 330 NG, CAT D6 TLGP	€ 21,90 /Std

RADLADER

CAT 906 Kramer	1,2 m³ Schaufel	€ 90,10 /Std
CAT 907 H/Kramer 8155	1,0 m³ Schaufel u. Palettengabel	€ 95,00 /Std
CAT 950 G2/H	3,8 m³ Schaufel	€ 143,50 /Std
CAT 962 M	4,5 m³ Schaufel	€ 144,90 /Std
CAT 966 H/K/MXE	4,5 m³ Schaufel	€ 151,10 /Std
CAT 972 H/K/MXE	4,8 m³ Schaufel	€ 159,40 /Std
CAT 980 K	5,4 m³ Schaufel	€ 201,30 /Std
BOBCAT Gehl SL1640E		€ 95,50 /Std
BOBCAT Gehl SL3935 / 135R		€ 100,30 /Std

LADE- u. SCHUBRAUPEN

CAT 953 B Laderaupe	2,0 m³ Schaufel	€ 147,40 /Std
CAT 963 D Laderaupe	2,5 m³ Schaufel	€ 167,90 /Std
CAT D6 NLGP Moorraupe	EG 18 to inkl. Heckaufreißer	€ 172,10 /Std
CAT D6 TXTL/CAT D6 R	EG 22 to inkl. Heckaufreißer	€ 181,80 /Std
CAT D6 TLGP Schubraupe	EG 28 to inkl. Heckaufreißer	€ 185,70 /Std
CAT D6 DXE	inkl. Heckaufreißer	€ 182,60 /Std

MULDENKIPPER u. GRADER

CAT 730	NL 28 to	€ 182,40 /Std
Grader F 106.6A	EG 12 to	€ 127,50 /Std
Grader HBM180 BG180 TA-6 (6x6)	EG 19 to	€ 162,90 /Std
Grader HBM180 BG180 TA-6 (6x6)	EG 19 to mit 3D Steuerung	€ 170,20 /Std

RADMOBILE BAGGER

Takeuchi TB 295 W	EG 9 to	€ 120,20 /Std
CAT M313 C/D	EG 15 to	€ 134,70 /Std
CAT 315-07	EG 15 to	€ 141,80 /Std
CAT M322 DMH/CAT M3026	EG 26 to	€ 163,80 /Std
ICB 4CX	EG 7,5 to	€ 113,40 /Std

AUFZAHLUNG FÜR ZUSATZGERÄTE

Hydraulikhammer f. TB 16/TB 108/TB 210/TB 219	€ 28,08 /Std
Hydraulikhammer f. Bagger bis EG 10 to	€ 51,80 /Std
Hydraulikhammer f. Bagger bis EG 23 to	€ 74,80 /Std
Hydraulikhammer f. Bagger bis EG 30 to	€ 86,30 /Std
Hydraulikhammer f. Bagger bis EG 45 to	€ 92,00 /Std
Hydraulikhammer Terminator DX 700	€ 105,20 /Std
Gitterlöffel 1,4 m³	€ 10,10 /Std
Gitterlöffel 2,0 m³	€ 10,40 /Std
Gitterlöffel 2,5 m³	€ 11,30 /Std
Aushub- /Sortiergreifer f. Bagger bis EG 10 to	€ 23,90 /Std
Aushub- /Sortiergreifer f. Bagger bis EG 35 to	€ 51,80 /Std
Reißzahn f. Bagger bis EG 10 to	€ 10,40 /Std
Reißzahn f. Bagger bis EG 14 to	€ 16,10 /Std
Reißzahn f. Bagger bis EG 40 to	€ 20,70 /Std
Betonzange	€ 83,30 /Std
Stahlzange	€ 97,80 /Std
Betonpulverisierer	€ 85,30 /Std
Wurzelstockfräse	€ 55,20 /Std
Betonfräse 3 to	€ 79,40 /Std
Betonfräse 7-14 to	€ 93,80 /Std
Betonfräse 20-25 to	€ 108,00 /Std
Kompressor mit Bedienung	€ 84,00 /Std
Palettengabel	€ 5,80 /Std
Alu Sieblöffel 1,8 m³ Schaufel mit Zwangssieb	€ 80,60 /Std
Allrad Dumper NL 1 to	€ 88,20 /Std
Allrad Dumper NL 2,3 to	€ 89,40 /Std
Allrad Dumper NL 3,5 to	€ 90,60 /Std
Allrad Dumper NL 4,5 to	€ 93,00 /Std
Allrad Dumper NL 5 to	€ 94,10 /Std
Allrad Dumper NL 6 to	€ 97,70 /Std

WALZENZÜGE u. VERDICHTUNGSGERÄTE

BW 65 H Stangenwalze	EG 0,8 to	€ 89,40 /Std
Bomag BW 85 T Grabenwalze	EG 1,3 to	€ 93,50 /Std
CAT / Bomag Walzenzüge	EG 2,5 to	€ 91,10 /Std
Bomag BW 177 D4/DH4 Walzenzug	EG 7,5 to	€ 102,80 /Std
Hamm Walze 3307	EG 7,5 to oszillierend	€ 107,40 /Std
Bomag BW 213 DH 2/3 Walzenzug	EG 12 to	€ 135,00 /Std
Bomag BW 213 DH 2/3 Walzenzug	EG 12 to*	€ 141,00 /Std
Bomag BW 213 DH-4i BVC Walzenzug	EG 13 to*	€ 141,00 /Std
Bomag BW 226	EG 30 to	€ 154,20 /Std
Bomag BW 27 RH Gummiradwalze	EG 22 to	€ 122,70 /Std
Wackerstampfer, Rüttelplatten		€ 82,90 /Std
Hamm Erdbauwalze H5i		€ 105,80 /Std
Hamm Erdbauwalze H7i		€ 108,30 /Std

*inkl. Verdichtungskontrolle

Alle Preise sind auf Normalstunden bezogen.

SIEB- & BRECHERANLAGEN

MOBILE SIEBANLAGE

für Bauschutt, Schotter, Erde, usw.

Powerscreen Chieftain 1200	€ 102,35 /Std
McCloskey R155 Screener	€ 167,30 /Std
Trommelsieb Doppstadt SM 620	€ 168,00 /Std
Powerscreen Chieftain 1200 + Radlader CAT 966 H	€ 253,45 /Std
An- und Abtransport der Geräte auf Anfrage	

MOBILE BRECHERANLAGE

für Beton, Asphalt, Bauschutt, Schotter und Fels

Nordberg Lokotrak 106 Backenbrecher für einstufiges Brechen	€ 240,90 /Std
Nordberg Lokotrak HP 200 S Kegelbrecher Doppeldecksiebmaschine (für 2-stufiges Brechen in Verb. mit 106)	€ 335,50 /Std
Nordberg Lokotrak 106 + Bagger CAT 326 FLN + Radlader CAT 972 H für den einstufigen Brechereinsatz	€ 594,90 /Std
Nordberg Lokotrak 106 + HP 200 S + Bagger CAT 326 FLN + Lader CAT 972 H (für den 2-stufigen Brechereinsatz)	€ 956,90 /Std
Kleemann Backenbrecher MC 100	€ 239,60 /Std
Kleemann Backenbrecher MC 100 + CAT 323 Bagger + Radlader CAT 950 G2	€ 525,20 /Std
Rubble Master RM 100 GO mit Siebanlage	€ 259,70 /Std
Rubble Master RM 100 GO + CAT 323 + Radlader CAT 950 G2	€ 545,30 /Std
Lindner Uraco	€ 361,50 /Std

An- und Abtransport der Geräte auf Anfrage

PERSONALSTUNDENSÄTZE

NORMALSTUNDENSÄTZE

Werktags von 06:00 bis 18:00 Uhr

Bauleiter	€ 142,10 /Std
Techniker	€ 106,60 /Std
Polier	€ 84,40 /Std
Vermesser	€ 91,00 /Std
Facharbeiter	€ 73,30 /Std
Lehrling	€ 40,50 /Std
Hilfsarbeiter	€ 57,70 /Std
Mechaniker	€ 102,10 /Std
Kraftfahrer / Maschinist	€ 63,30 /Std

ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE

Montag bis Freitag von 18:00 bis 20:00 Uhr	€ 22,90 /Std
Montag bis Freitag von 20:00 bis 05:00 Uhr	€ 43,90 /Std
Samstag von 05:00 bis 15:00 Uhr	€ 22,90 /Std
Samstag von 15:00 bis Montag 06:00 Uhr u. Feiertage	€ 43,80 /Std

CONTAINERVERLEIH

Beistellen eines Containers in offener oder geschlossener Ausführung

CONTAINER

	ZONE 1 0-10 km €/ Stk	ZONE 2 11-20 km €/ Stk	ZONE 3 21-50 km €/ Stk
Aufstellgebühr pro Container	68,00	78,00	89,00
Entleerung 5 - 10 m³ Absetzcontainer	126,00	138,00	160,00
Entleerung 14 - 40 m³ Abrollcontainer	180,00	200,00	230,00

Preise außerhalb der Zonen auf Anfrage bzw. auf Regie!

Containerpauschalen für Bauschutt, Baumix und Sperrmüll im Umkreis von 25km von St. Pantaleon und Freistadt auf Anfrage!

Regiestundensatz für 2-A-Containerwagen (Absetzcontainer) € 90,00 /Std

Regiestundensatz für 3-A-Containerwagen (Abrollcontainer) € 94,00 /Std

Stehzeit bis 15 min. kostenlos, jede angefangene Viertelstunde € 26,00

CONTAINERMIETE	für die ersten 10 Tage kostenlos!		
	ab dem 11. Tag pro Container (Absetzer)	€	3,00 /Tag
	ab dem 11. Tag pro Container (Abroller)	€	4,00 /Tag
SCHUTTRUTSCHE	für die ersten 10 Tage	€	215,00 /Pau
	ab dem 11. Tag	€	12,00 /Tag

BEGLEITSCHINGEBÜHR	€	30,00 /Stk
EDM-GEBÜHR	€	3,00 /Verwiegung
WIEGEGEBÜHR	€	15,00 /Verwiegung
ZWISCHENLAGER PER WOCHE	€	2,90 /to
KOSTEN FÜR FEHLENDE ABFALLINFORMATION	€	95,00 /Stk
KOSTEN FÜR FEHLENDE GRUNDLEGENDE CHARAKTERISIERUNG	€	1.560,00 /Pau*

*Bemessungsgrundlage

SONDERGERÄTE HOLZ & LANDSCHAFTSPFLEGE

Harvester - John Deere 1270 E 8-Rad	€	228,80 /Std
Harvester - Neusson 183 HVT	€	195,30 /Std
Zwickprozessor - Neusson 9002	€	168,60 /Std
Traktor + Holzurückewagen	€	136,90 /Std
Traktor + Abschiebewagen	€	139,40 /Std
Traktor + Seilwinde 12 to	€	120,70 /Std
Traktor + Böschungsmulcher	€	124,40 /Std
Traktor + Forstmulcher	€	198,40 /Std
Forwarder Ponsse Buffalo	€	161,40 /Std
Forwarder John Deere 1110G	€	171,10 /Std
Mähroboter Hymach Herb-HY 50LE	€	101,30 /Std
TB 2150 Woodcracker C 350	€	136,10 /Std
TB 2150 Forstmulcher FAE Uml. 125	€	132,80 /Std
Sägespaltautomat Binderberger SSP 520	€	160,20 /Std
Mobile Holzschredderanlage Crambo 6000	€	504,10 /Std

ANNAHMEGRUNDSÄTZE RECYCLINGANLAGE

Werk St. Pantaleon

BAUSCHUTT SN 31409

Enthalten sind:

Ziegel, Mauerbrocken kleiner 80 cm, gipsfreie Mörtelreste, Estrichabbrüche, Betonbrocken kleiner 80 cm, natürliches Gestein, Dachziegel, ...

Nicht enthalten sind:

Eternit, Asbestzement, Baustellenabfall, Rigips, Heraklith, Bitumen, Teer, Kaminabbruch, Schüttung, Schlacke, Faserzementplatten, Mineralwolle, Tellwolle, XPS-Platten, XPS-Dämmung und sämtliche andere Schad- u. Störstoffe

Bauschutt, welcher nicht den Anforderungen der Recycling Baustoffverordnung entspricht oder aus Bauvorhaben unter 750 to stammt. bis max. 10% verunreinigt

€ 62,00 /to

Bauschutt, welcher nicht den Anforderungen der Recycling Baustoffverordnung entspricht oder aus Bauvorhaben unter 750 to stammt. bis max. 30% verunreinigt

€ 131,00 /to

BETONABBRUCH SN 31427

SORTENREINER BETON Kantenlänge kleiner 80 cm und schwach bewehrt

€ 18,00 /to

SORTENREINER BETON Kantenlänge größer 80 cm oder stark bewehrt

€ 26,00 /to

ASPHALTAUFBRUCH SN 54912

SORTENREINER ASPHALTAUFBRUCH QUALITÄTSKLASSE U-A

lt. Recycling Baustoffverordnung

€ 22,00 /to

ASPHALTAUFBRUCH BRM-QUALITÄT

€ 78,00 /to

ASPHALTAUFBRUCH RESTSTOFF-QUALITÄT

€ 120,00 /to

Rechnungsabstriche auf Grund von Fehldeklarationen werden nicht anerkannt!

Das angelieferte Material bleibt bis zur Bezahlung im Eigentum des Lieferanten! Wir behalten uns das Recht vor, falsch angegebene Stoffe abzuweisen bzw. sie auf Kosten des Anlieferers richtig zu entsorgen.

ENTSORGUNGSKOSTEN

BODENAUSHUBDEPONIE

Bodenaushubmaterial (<5 Vol.-% mineralische bodenfremde Bestandteile) SN 31411 / spez. 29-32 gem. DVO 2008 Bodenaushubdeponiequalität	€	11,00 /to
Bodenaushub SN 31411-45 (Kleinmengenregelung lt. DVO 2008, <2.000 to)	€	12,00 /to
Erdbohrschlamm SN 31625	€	87,00 /to
Reinigungspauschale für Bohrschlammcontainer	€	50,00

BAURESTMASSENDEPONIE

Sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich SN 31424/37 exkl. ALSAG bis 30 Vol.-% mineralische bodenfremde Bestandteile	€	70,00 /to
Sonstig verunreinigtes Aushubmaterial, nicht gefährlich SN 31424/37 inkl. ALSAG Reststoffqualität	€	85,00 /to
Aushubmaterial mit Baurestmassenqualität, SN 31425 inkl. ALSAG	€	79,00 /to
Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität, SN 31411-33 <30 Vol.-% mineralische bodenfremde Bestandteile	€	69,80 /to
Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität, SN 31411-33 inkl. ALSAG >30 Vol.-% mineralische bodenfremde Bestandteile	€	79,00 /to
Glas (Flachglas) SN 31408 inkl. ALSAG	€	105,00 /to
Asbestzementplatten SN 31412 inkl. ALSAG (Eternit)	€	119,00 /to
Baurestmassen gem. Deponieverordnung 2008		
Baumix - Heraklith, Rigips SN 31409 Gemisch aus Beton, Ytong, Ziegel, Porzellan, Aushub, Mörtel, Verputz, Asphalt, Glas, Bitumen, Gipssteine, Kaminsteine aus priv. Haushalten, ... mit max. 10 Vol.-% Verunreinigung wie Holz, Papier, Kunststoff, ...	€	105,00 /to
Mineralfaserabfälle ohne RAL/EUCEB Gütesiegel SN 31437/44 (Anlieferung luftdicht und reißfest verpackt)	€	1.400,00 /to
Sandwichpaneele (Mineralwolle) SN 31437/44 inkl. ALSAG	€	1.500,00 /to

RESTSTOFFDEPONIE + MASSENABFALLDEPONIE

auf Anfrage

SONSTIGE ABFÄLLE

Gewerbeabfall SN 91101	€	294,00 /to
Baustellenabfall SN 91206	€	294,00 /to
Eisen- u. Stahlabfälle SN 35103		auf Anfrage
Altreifen u. Altreifenschnitzel (PKW und LKW) SN 57502	€	230,00 /to
Altreifen u. Altreifenschnitzel (Traktorreifen) SN 57502	€	252,00 /to
Kartonagen nicht liz. SN 91201		kostenlos
Straßenkehrsicht SN 91501	€	169,00 /to
Polystyrol, Polystyrolschaum gefährlich (XPS) SN 57108/77	€	4.700,00 /to

HOLZABFÄLLE

Bau- und Abbruchholz stoffliche Verwertung SN 17202 (lt. Recyclingholzverordnung)	€	60,00 /to
Bau- und Abbruchholz thermische Verwertung SN 17202 (lt. Recyclingholzverordnung)	€	60,00 /to
Wurzelstöcke, Baum- u. Strauchschnitt SN 92105/67	€	60,00 /to
Eisenbahnschwellen SN 17207	€	265,00 /to
Holz (z.B. Pfähle u. Masten) teerölimprägniert SN 17209	€	265,00 /to

MISCHGUTPRODUKTE Werk St. Pantaleon

Wagram 1, 4303 St. Pantaleon

TRAGSCHICHT

AC 16 trag 70/100, T1, G4	€	124,44 /to
AC 16 trag 70/100, T1, G4, RA10	€	117,13 /to
AC 16 trag 70/100, T1, G4, RA20	€	111,13 /to
AC 16 trag 70/100, T2, G5	€	124,44 /to
AC 16 trag 70/100, T2, G5, RA10	€	117,13 /to
AC 16 trag 70/100, T2, G5, RA20	€	111,31 /to
AC 22 trag 70/100, T1, G4	€	120,61 /to
AC 22 trag 70/100, T1, G4, RA10	€	113,58 /to
AC 22 trag 70/100, T1, G4, RA20	€	107,72 /to
AC 22 trag 70/100, T2, G5	€	120,61 /to
AC 22 trag 70/100, T2, G5, RA10	€	113,58 /to
AC 22 trag 70/100, T2, G5, RA20	€	107,74 /to
AC 32 trag 70/100, T1, G4	€	120,59 /to
AC 32 trag 70/100, T1, G4, RA10	€	113,03 /to
AC 32 trag 70/100, T1, G4, RA20	€	107,00 /to
AC 32 trag 70/100, T2, G5	€	118,91 /to
AC 32 trag 70/100, T2, G5, RA10	€	113,03 /to
AC 32 trag 70/100, T2, G5, RA20	€	105,89 /to

TRAGDECKSCHICHT

AC 11 deck 70/100, A5, G8	€	134,96 /to
AC 11 deck 70/100, A5, G9	€	132,39 /to
AC 11 deck 70/100, A5, G9, RA20	€	118,17 /to
AC 16 deck 70/100, A5, G8	€	126,05 /to
AC 16 deck 70/100, A5, G9	€	127,15 /to
AC 22 deck 70/100, A5, G8	€	121,72 /to
AC 22 deck 70/100, A5, G8, RA10	€	114,69 /to
AC 22 deck 70/100, A5, G8, RA20	€	108,83 /to
AC 22 deck 70/100, A5, G9	€	121,72 /to
AC 22 deck 70/100, A5, G9, RA10	€	114,69 /to
AC 22 deck 70/100, A5, G9, RA20	€	108,83 /to

ASPHALTFERTIGER

Vögele Super SF 800 Gehsteigfertiger	€	163,90 /Std
Vögele SF 1303 Radfertiger	€	156,30 /Std
Vögele SF 1603 Radfertiger	€	178,20 /Std
Vögele SF 1803-3i Radfertiger	€	183,00 /Std
Vögele SF 1900-3i Kettenfertiger	€	191,00 /Std

DECKSCHICHT

AC 4 deck 70/100, A1, G2 (G3)	€	152,92 /to
AC 8 deck 70/100, A1, G1	€	160,81 /to
AC 8 deck 70/100, A1, G2 (G3)	€	137,01 /to
AC 11 deck 70/100, A1, G1	€	158,33 /to
AC 11 deck 70/100, A1, G2 (G3)	€	132,39 /to
AC 16 deck 70/100, A1, G1	€	154,88 /to
AC 16 deck 70/100, A1, G2 (G3)	€	126,73 /to
AC 8 deck PmB 45/80-65, A1, G1	€	181,25 /to
AC 8 deck PmB 45/80-65, A1, G2	€	155,28 /to
AC 8 deck PmB 45/80-65, A2, G1	€	180,90 /to
AC 8 deck PmB 45/80-65, A3, G2	€	156,73 /to
AC 11 deck PmB 25/55-65, A2, G1	€	177,91 /to
AC 11 deck PmB 45/80-65, A1, G1	€	175,96 /to
AC 11 deck PmB 45/80-65, A1, G2	€	150,97 /to
AC 16 deck PmB 45/80-65, A1, G1	€	169,81 /to
AC 16 deck PmB 45/80-65, A1, G2	€	145,00 /to
AC 16 deck PmB 45/80-65, A2, G1	€	172,52 /to

BINDERSCHICHT

AC 16 bin PmB 45/80-65, H1, G4	€	141,86 /to
AC 22 bin PmB 25/55-65, H1, G4	€	137,14 /to
AC 22 bin PmB 25/55-65, H1, G4, RA10	€	127,26 /to
AC 22 bin PmB 45/80-65, H1, G4	€	138,26 /to
AC 22 bin PmB 45/80-65, H1, G4, RA10	€	128,02 /to
AC 32 bin PmB 25/55-55, H1, G4	€	134,37 /to
AC 32 bin PmB 25/55-55, H1, G4, RA10	€	126,37 /to
AC 32 bin PmB 45/80-65, H1, G4	€	135,12 /to
AC 32 bin PmB 45/80-65, H1, G4, RA10	€	126,37 /to

ASPHALTWALZEN

Hamm HD 12 VT Kombiwalze	€	94,40 /Std
Hamm HD 13 VO Glattwalze	€	98,10 /Std
Hamm HD 14 VT Kombiwalze	€	105,00 /Std
Hamm DV 70i Tandemwalze	€	124,60 /Std
Hamm HD 80i OT Kombiwalze	€	123,10 /Std
Hamm HD 80i VO-9 Glattwalze mit Ozilation	€	126,30 /Std
Hamm HD 140 Glattwalze	€	150,70 /Std

Kleimengenzuschlag: bei Abnahme von Mengen unter 5,0 t wird ein Zuschlag von € 15,00/to verrechnet

Unsere Asphaltmischanlage und die verwendeten Rohstoffe sind zertifiziert. Das Mischgut entspricht den Vorschriften der ÖNORM EN 13108-1, -2, -5 und -7. Wir verwenden grundsätzlich Bitumen nach ÖNORM EN 12591 bzw. ÖNORM B 3613. Das Mischgut ist CE-konform hergestellt, gekennzeichnet, geprüft und überwacht (ÖN EN 358ff, RVS 08.97.05, RVS 08.97.06, RVS 08.16.01, RVS 08.16.06, RVS 11.03.21)

Bei Abnahme von mehr als 50 to täglich pro Baustelle bzw. bei Abholbedarf außerhalb unserer Geschäftszeiten ersuchen wir um telefonische Rücksprache bei:

Sämtliche Mischgutbestellungen unter: asphalt@hasenoehrl.at

Leitung und Verkauf: Hr. Ing. Mustafa Guso, Tel: 0676/83767670

Ansprechpartner für Bestellungen: Hr. Marc Lang, Tel: 0676/83767266

Preisbasis: 01.01.2023, veränderliche Preise lt. ÖNORM

ROHSTOFFE Werk St. Pantaleon

Wagram 1, 4303 St. Pantaleon

EN ÖN

KIESPRODUKTE

		12620 Beton	13043 Asphalt	13242 Strassenbau	
Feinsand gewaschen	0/1 mm	x		x	€ 31,30 /to
Feinsand gewaschen	0/4 mm	x		x	€ 34,40 /to
Riesel gewaschen	4/8 mm	x		x	€ 18,90 /to
Riesel gewaschen	8/16 mm	x		x	€ 18,90 /to
Riesel gewaschen	16/32 mm	x		x	€ 22,50 /to
Rollschotter natur	32/63 mm			x	€ 16,80 /to
Rohsand gesiebt natur / Kabelsand natur	0/4 mm			x	€ 17,90 /to
Quarzsand gesiebt natur	0/4 mm			x	€ 25,80 /to
Quarzsand gewaschen	0/4 mm				€ p.a.A /to
Betonschotter natur	0/16 mm	x			€ 24,20 /to
Betonschotter natur	0/32 mm	x			€ 22,80 /to
Wandschotter natur	0/125 mm			x	€ 16,10 /to
Schüttmaterial	0/125 mm			x	€ 9,50 /to

BRECHERPRODUKTE

Bruchsand natur	0/2 mm		x	x	€ 29,40 /to
Splitt gewaschen	2/4 mm		x	x	€ 30,80 /to
Splitt gewaschen	4/8 mm		x	x	€ 24,40 /to
Splitt gewaschen	8/11 mm		x	x	€ 20,70 /to
Splitt gewaschen	11/16 mm		x	x	€ 21,00 /to
Splitt gewaschen	16/22 mm		x	x	€ 21,00 /to
Splitt gewaschen	22/32 mm		x	x	€ 21,00 /to
Bruchschotter gewaschen	32/63 mm			x	€ 21,00 /to
Bruchschotter natur	0/16 mm		x	x	€ 16,20 /to
Bruchschotter natur	0/32 mm			x	€ 21,20 /to
Bruchschotter natur	0/63 mm			x	€ 19,00 /to

HO-BRECHKORN

HO-Brech Korn	0/32 mm			x	€ 16,90 /to
HO-Brech Korn	0/63 mm			x	€ 15,60 /to
HO-Brech Korn	16/32 mm			x	€ 22,80 /to
HO-Brech Korn	32/63 mm			x	€ 22,80 /to

		EN ÖN			
		12620 Beton	13043 Asphalt	13242 Strassenbau	
RECYCLINGPRODUKTE					
RA I U-A	0/16 mm			x	€ 17,40 /to
RA I U-A	0/32 mm			x	€ 17,40 /to
RMS U1, U-A	0/32 mm			x	€ 17,80 /to
RM II U6, U-A	0/63 mm			x	€ 14,40 /to
RMH III U10, U-A	0/63 mm			x	€ 13,30 /to
RMH III U10, U-B	0/63 mm				€ 8,50 /to
Rec. Gleisschotter U-B	32/70 mm				€ 13,30 /to
RS III U-A (Signalsand)	0/4 mm			x	€ p.a.A /to
RZ RS - Rec. Ziegelsplitt	2/12 mm				€ p.a.A /to

SONDERMATERIAL

Humus (Feldhumus)				€	15,50 /to
Humus gesiebt (30% Sand, 70% Humus)				€	38,00 /to
Sickermuldengemisch (50% Splitt 2/4 + 50% Humus)				€	p.a.A /to
GMS-Substrat				€	p.a.A /to
Schotterrasensubstrat				€	p.a.A /to
Intensivsubstrat				€	p.a.A /to
Extensivsubstrat				€	p.a.A /to
Strassenbaumsubstrat überbaubar - Hasifloor				€	p.a.A /to
Strassenbaumsubstrat f. offene Pflanzgruben - Hasifloor				€	p.a.A /to
Sondermischungen Ziegelsplitt				€	p.a.A /to
Granitbruch	0/32 mm			€	p.a.A /to
Granitbruch	0/63 mm			€	p.a.A /to
Wurfsteine	300/6.000 kg			€	p.a.A /to

BIG BAGS

Big-Bag befüllt mit Kies			x	€	66,90 /to
Big-Bag befüllt mit Ziegelsplitt			x	€	p.a.A /to
Big-Bag befüllt mit Extensivsubstrat			x	€	86,30 /to

ROHSTOFFE Werk Sierning

Siernighofenstraße 125, 4522 Sierning

		EN ÖN			
		12620 Beton	13043 Asphalt	13242 Strassenbau	
KIESPRODUKTE					
Feinsand gewaschen	0/1 mm			x	€ 26,20 /to
Feinsand gewaschen	0/4 mm	x		x	€ 27,70 /to
Riesel gewaschen	4/8 mm	x		x	€ 14,30 /to
Riesel gewaschen	8/16 mm	x		x	€ 16,80 /to
Riesel gewaschen	16/32 mm	x		x	€ 17,30 /to
Riesel gewaschen	32/63 mm			x	€ 16,30 /to
Riesel gewaschen	63/90 mm				€ 15,10 /to
Kies natur	90/200 mm				€ 13,70 /to
Betonschotter gewaschen	0/16 mm	x			€ 20,60 /to
Betonschotter gewaschen	0/32 mm	x			€ 20,40 /to
Wandschotter natur	0/125 mm			x	€ 16,10 /to
Überlaufschotter natur	125/X mm				€ 13,70 /to

BRECHERPRODUKTE					
Bruchsand natur	0/2 mm		x	x	€ 23,90 /to
Splitt natur	2/4 mm		x	x	€ 23,80 /to
Splitt natur	4/8 mm		x	x	€ 23,20 /to
Splitt natur	8/11 mm		x	x	€ 19,70 /to
Splitt natur	11/32 mm			x	€ 17,60 /to
Bruchschotter natur	32/63 mm			x	€ 21,00 /to
Bruchschotter natur	0/22 mm			x	€ 16,20 /to
Bruchschotter natur	0/63 mm			x	€ 15,30 /to

RECYCLINGPRODUKTE					
RM II U8, U-A	0/32 mm			x	€ 14,40 /to

SONDERMATERIAL					
Konglomeratsteine					€ 22,40 /to
Humus (Feldhumus)					€ 15,30 /to

ROHSTOFFE Werk Kronau

Kronau 1, 4470 Enns

		EN ÖN			
		12620 Beton	13043 Asphalt	13242 Strassenbau	
KIESPRODUKTE					
Feinsand gewaschen	0/1 mm	x		x	€ 31,30 /to
Feinsand gewaschen	0/4 mm	x		x	€ 34,40 /to
Riesel gewaschen	4/8 mm	x		x	€ 18,90 /to
Riesel gewaschen	8/16 mm	x		x	€ 18,90 /to
Riesel gewaschen	16/32 mm	x		x	€ 22,50 /to
Rollschotter natur	32/63 mm			x	€ 16,80 /to
Rollschotter natur	63/125 mm				€ 15,10 /to
Wandschotter natur	0/125 mm			x	€ 16,10 /to
Überlaufschotter natur	125/X mm				€ 13,70 /to

BRECHERPRODUKTE

Bruchschotter natur	0/22 mm			x	€ 19,20 /to
Bruchschotter natur	0/45 mm			x	€ 17,50 /to

ROHSTOFFE Werk Eizendorf / Baumgartenberg

Eizendorf 38, 4351 Saxen / Pitzing, 4342 Baumgartenberg

KIESPRODUKTE					
Feinsand gewaschen	0/1 mm	x		x	€ 28,10 /to
Feinsand gewaschen	0/4 mm	x		x	€ 29,90 /to
Riesel gewaschen	4/8 mm	x		x	€ 15,60 /to
Riesel gewaschen	8/16 mm	x		x	€ 17,10 /to
Riesel gewaschen	16/32 mm	x		x	€ 21,90 /to
Rollschotter natur	32/63 mm			x	€ 16,70 /to
Rollschotter natur	63/125 mm				€ 13,70 /to
Kabelsand natur	0/4 mm			x	€ 10,50 /to
Betonschotter natur	0/16 mm	x			€ 25,30 /to
Betonschotter natur	0/32 mm	x			€ 22,80 /to
Wandschotter natur	0/125 mm			x	€ 14,30 /to
Überlaufschotter natur	125/X mm				€ 13,70 /to

BRECHERPRODUKTE

Bruchschotter natur	0/22 mm			x	€ 19,20 /to
Bruchschotter natur	0/45 mm			x	€ 17,50 /to

Kaplanstraße 3, 4240 Freistadt

12620 Beton	13043 Asphalt	13242 Strassenbau
x		x
x		x
x		x
x		x
x		
x		
	x	x
	x	x

Feinsand gewaschen	0/4 mm	x		x	€ 42,70 /to
Riesel gewaschen	4/8 mm	x		x	€ 26,50 /to
Riesel gewaschen	8/16 mm	x		x	€ 26,50 /to
Riesel gewaschen	16/32 mm	x		x	€ 30,20 /to
Betonschotter gewaschen	0/16 mm	x			€ 36,20 /to
Betonschotter gewaschen	0/32 mm	x			€ 33,20 /to
Splitt gewaschen	2/4 mm		x	x	€ 28,60 /to
Splitt gewaschen (Trockenlager)	4/8 mm		x	x	€ 27,30 /to

Güterweg Holzwinden, 4209 Treffling

Quarzsand gesiebt natur	0/4 mm			x	€ 19,10 /to
Rohsand gesiebt natur / Kabelsand natur	0/4 mm			x	€ 11,40 /to
Rohsand ungesiebt natur	0/125 mm			x	€ 10,10 /to

TRANSPORTBETON

ST. PANTALEON – SIERNING – LINZ – ARBING – FREISTADT
ÖNORM B 4710-1

STANDARDKETONE in Konsistenz F45 und Körnung GK32, Festigkeitsentwicklung EM

Erfolgt bei Bestellungen von Transportbeton keine Angabe der Konsistenz, so gilt die Konsistenzklasse F45 als vereinbart.

Festigkeits- klassen	X0 100 GK 32	C 8/10 X0	C 12/15 X0	C 16/20 XC1/ PB	C 20/25 XC2	C 25/30 XC2	C 30/37 XC2	C 35/45 XC2	C 40/50 XC3	C 45/55 XC3	C 50/60 XC3
St. Pantaleon, Sierning, Linz, Arbing	€ 107,30	€ 109,20	€ 111,90	€ 123,50	€ 124,50	€ 126,50	€ 136,40	€ 143,60	€ 151,90	€ 154,90	€ 164,50
Freistadt	€ 117,30	€ 119,20	€ 121,90	€ 133,50	€ 134,50	€ 136,50	€ 146,40	€ 153,60	€ 161,90	€ 164,90	€ 174,50

Aufzahlungen Expositions-klassen (ab Basis C 25/30 F45 GK32):

B 1 XC3/XW1	€ 5,00	B 7 XC4/XD3/XF4/XA1L/XW2	€ 25,00
B 2 XC4/XD2/XF1/XA1L/XW1	€ 8,00	B 8 XC3/UB1 (F59)	€ 15,00
B 3 XC4/XD2/XF3/XA1L/XW1	€ 12,00	B 9 XC3/UB2 (F59)	€ 17,00
B 4 XC4/XD2/XF1/XA1L/XW2	€ 14,00	B 10 XC3/XD2/XF1/XA1L/UB1 (F59)	€ 19,00
B 5 XC4/XD2/XF2/XA1L/XW2	€ 19,00	B 11 XC3/XD2/XF1/XA1L/UB2 (F59)	€ 22,00
B 6 XC4/XD2/XF3/XA2L/XA2T/XW2/C³A frei	€ 45,00		

Aufpreis Sichtbeton ab B2 SB lt. ÖNORM B 4710-1

+ € 4,00

Beachten Sie bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Frischbeton.

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Gummistiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasser-dichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind sie absolut notwendig.

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.



- R36/38 Reizt die Augen und die Haut
- R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich
- S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- S24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
- S36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschuttauflbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.

TRANSPORTBETON

ST. PANTALEON – SIERNING – LINZ – ARBING – FREISTADT
ÖNORM B 4710-1

Nachlass:

bei Selbstabholung:

(kein Nachlass für Konsistenz C1, C2, F38)

- € 6,60

Konsistenz

F 52	€ 4,00
F 59	€ 9,00
F 66 Fließbeton	auf Anfrage

Chem. Zusatzmittel:

Verzög. Anfangserhärtung (VA) bis 4 Std.	€ 6,50
Verzög. Anfangserhärtung (VA) bis 6 Std.	€ 9,50
Verzög. Anfangserhärtung (VA) bis 8 Std.	€ 12,50

Körnung

GK 4 mm	€ 23,00
GK 8 mm	€ 18,50
GK 16 mm	€ 8,00
GK 22 mm	€ 6,00

Verflüssiger	€ 5,20
Fließmittel	€ 10,30
Quellmittel	€ 28,00
Frostschutz	€ 4,00
Eisenoxydfarbe	auf Anfrage
Oleoplast	auf Anfrage

Zement

CEMII 42,5 R	€ 9,50
CEMII 42,5 N HS C³A frei	€ 21,00
CEMII 42,5 R HS C³A frei	auf Anfrage

Entladezeit:

Die kostenlose Entladezeit beträgt 30 Minuten/Lieferung,
darüber je begonnene Viertelstunde

€ 21,00

Mindermenge:

Für Mindermengen unter 8 m³ Beton wird die Leerfracht angerechnet

€ 23,00

Winterzuschlag:

vom **01.11. bis 30.03.** (wobei an normbedingten Heiztagen vorher
und nachher keine Verrechnung erfolgt)

€ 10,00

Überstundenzuschlag: Mo - Do 16:30-20:00 Uhr, Fr 13:00-20:00 Uhr

€ 21,00

Mo - Fr 20:00-07:00 Uhr, Samstag, Sonn- u. Feiertage, Nachtstunden

€ 29,00

Überstundenregelung: gilt zu o. a. Zeiten auch für die Betonanlage

per Std. € 240,00

Sonstige Leistungen betreffend Beton:

Probekörperherstellung pro Serie	im Werk	€ 138,00	auf der Baustelle	€ 260,00
Frischbetonprüfung	im Werk	€ 380,00	auf der Baustelle	€ 500,00
W/B-Bestimmung	im Werk	€ 130,00	auf der Baustelle	€ 220,00
LP-Prüfung	im Werk	€ 100,00	auf der Baustelle	€ 200,00
Platten für Wasserundurchlässigkeitsprüfung	im Werk	€ 380,00	auf der Baustelle	€ 600,00
Sonstige Leistungen per Stunde (innerhalb der Normalarbeitszeit)				€ 100,00

Die Kosten für Atteste z.B. der Bodenprüfstelle der OÖ Landesregierung (BPS) trägt der Auftraggeber!

TRANSPORTBETON

ST. PANTALEON – SIERNING – LINZ – ARBING – FREISTADT
ÖNORM B 4710-1

Betonpumpe bis 36 m Mastlänge:

Mindestförderm. 15 m³/Std.	Std. € 220,00
bis 20 m³	PA € 450,00
ab 21 m³	m³ € 13,00

Betonpumpe bis 45 m Mastlänge:

Mindestförderm. 15 m³/Std.	Std. € 300,00
bis 20 m³	PA € 550,00
ab 21 m³	m³ € 15,00

Betonpumpe bis 51 m Mastlänge:

Mindestförderm. 15 m³/Std.	Std. € 350,00
bis 20 m³	PA € 720,00
ab 21 m³	m³ € 19,00

Rohr- oder Schlauchleitung Verlängerung 5-35 m	lfm	€ 12,00
Rohr- oder Schlauchleitung ab 20 lfm Konsistenzänderung	m³	€ 8,00
Anpumphilfe (Schmiermische) zum Anpumpen bei Rohrleitungen	m³	€ 200,00
Verschleißzuschlag für Pumpen von Stahlfasern	m³	€ 4,00
Betonpumpe je Umstellung auf der Baustelle	PA	€ 120,00
Überstundenzuschlag Betonpumpe ab 16:30 Uhr	Std.	€ 45,00
Wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit für die Betonpumpe vorhanden ist, verrechnen wir einen Reinigungserschwerniszuschlag	pro Einsatz	€ 160,00
Restbetonentsorgung - für nicht auf der Baustelle entleerten Beton verrechnen wir für die Entsorgung:	PA	€ 70,00
Förderband mit max. 11 m Ausladung bis 3,5 m³	PA	€ 75,00
Förderband mit max. 16 m Ausladung bis 3,5 m³	PA	€ 95,00
Förderband mit max. 11 m Ausladung ab 4,0 m³	m³	€ 22,00
Förderband mit max. 16 m Ausladung ab 4,0 m³	m³	€ 30,00

BW I	St. Pantaleon	4303, Wagram 1	Tel. 07435 / 7676 - 612 u. - 613
BW II	Sierning	4522, Sierninghofenstraße 125	Tel. 07259 / 3139
BW III	Freistadt	4240, Kaplanstraße 3	Tel. 07942 / 72970
BW IV	Linz	4030, Lunzerstraße 125	Tel. 0732 / 656696
BW V	Arbing	4341, Technologiestraße 14a	Tel. 07435 / 7676 - 612 u. - 613

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Lieferanten – Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragssschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes);
 - diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen;
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hasenöhr GmbH
 - die für Beton (die „Ware“) einschlägige technische ÖNORM B 4710, Teil 1 und Teil 2 (sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, steht es dem AN frei, bis 14.03.2021 auch nach ÖNORM B 4710-1 in der Fassung vom 01.10.2007 zu liefern) sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Gegenüber Konsumenten gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes. „Unternehmerische AG“ sind Auftraggeber, die keine Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

§ 2 – Lieferung und Leistung, Haftung

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat hierfür Sorge zu tragen auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen. Seitens des AN wird daher für folgende mögliche Schäden bei der Zufahrt und im Baustellenbereich nicht gehaftet:
 - Beschädigungen durch zu hohe Gewichtsbelastung z.B. durch Abstützen des Fahrzeuges (Asphalt, Pflastersteine, Bordsteine, Waschbetonplatten, Gehsteigkanten, Bankette, unsichtbare Kanäle, Kanaldeckel usw.);
 - Beschädigungen beim Zufahren bzw. beim Entladen durch Auspuffgase (Thujaen, Sträucher, Bäume etc.);
 - Beschädigungen oder Verunreinigungen beim Entladen (Garten-/Drahtzäune, Gartenmauern, Fassaden, Dachziegel, Mülltonnen usw.);
 - Beschädigungen oder Verschmutzungen von geparkten Fahrzeugen (PKW, Mopeds, Motorräder, Fahrräder etc.) und Sachgegenständen bei Nichteinhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes. Dies gilt insbesondere im Zuge der Reinigung unserer Fahrzeuge, weshalb ein geeigneter Platz für die Reinigung bei der Entladestelle/Baustelle vorhanden sein muss.
- 2.2 Als Ankunftszeit des Mischwagens gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung nicht beeinflussbare Behinderungen entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere der Fall, dass die Außentemperatur unter +3 °C, gemessen im Lieferwerk, liegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf einer Respirofrist von eineinhalb Stunden, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnt.
- 2.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hievon mindestens zwölf Betriebsstunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen. Die Fahrer des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons. Die den Lieferschein unterzeichnenden Leute des AG sind zur Übernahme bevollmächtigt.

§ 3 – Pumpleistungen

- 3.1 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.3 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.4 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den Zusammen- und Abbau sowie deren Reinigung ist der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust.
- 3.5 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

§ 4 – Prüfung am Frischbeton

- 4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen am Frischbeton sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er Kenntnisse im Sinne des Punktes 9.6.1 der ÖNORM B 4710, Teil 1, nachweist.

- 4.2. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese unverzüglich schriftlich dem AN mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich insbesondere nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen am Produkt (z.B. Wasserzugabe, Faserzugabe, usw.) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus vorbehaltlich einer gesonderten Zusage keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.5 Werden dem Beton vor der Übergabe im Sinne des Punktes 5.2 auf Wunsch des AG von ihm beigegebene Stoffe (Fasern, Zusatzmittel, etc.) beigegeben, so beschränkt sich die Gewährleistung des AN im Rahmen der sonstigen Bedingungen auf Mängel, die erwiesenermaßen unabhängig von den beigegebenen Stoffen entstanden sind. Eine Warnpflicht des AN ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.6 Ist der AG ein Unternehmer, so hat er den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust der Gewährleistungs- und allfälliger Schadenersatzansprüche zur Folge.
- 5.7 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der unternehmerische AG zu beweisen.
- 5.9 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls gegenüber einem unternehmerischen AG ausgeschlossen.
- 5.10 Ist der AG ein Unternehmer, so trägt er die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung. Ist der AG ein Konsument, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechnen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgen jedenfalls immer nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Ist der AG ein Unternehmer, so werden sämtliche Forderungen des AN sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des unternehmerischen AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges schuldet der AG dem AN unbeschadet weiterer Ansprüche die Listenpreise. Darüber hinaus hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

§ 7 – Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) den Misch- oder Dosierturm verlässt. Im Falle der Lieferung geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem der Beton (die Ware) die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 8.2 Ist der AG ein Unternehmer, so ist für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Hasenöhrl GmbH

§ 1 – Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) sind Vertragsinhalt und auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Diese AGB gelten auch gegenüber Konsumenten, soweit diesen AGB nicht Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

§ 2 – Lieferung und Leistung / Container- u. Geräteverleih

- 2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit unseren Fahrzeugen geeignet sein. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft am Lieferort möglich sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile. Der AG hat die erforderliche behördliche Genehmigung insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabsperren rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Kosten hierfür sowie für etwaige Reinigungen der Straße und der Gehsteige sind vom AG zu tragen.
- 2.2 Container- u. Geräteverleih: Das Mietverhältnis beginnt mit der Bereitstellung des Mietgegenstandes und endet mit der Abholung bzw. Rückgabe des Mietgegenstandes. Der AG (Mieter) darf den Mietgegenstand nur an jenem Ort und nur für jene Arbeiten einsetzen, die vertraglich vorgesehen sind. Eine Weitergabe an Dritte aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig. Auftretende Schäden sind uns unverzüglich bekanntzugeben. Die Nichtbenutzung des Mietgegenstandes aus welchem Grund auch immer, außer während einer vereinbarten Stilliegezeit, enthebt den AG (Mieter) nicht von der Bezahlung der vollen Miete und der Einhaltung aller übrigen Vertragspflichten. Der AG (Mieter) verzichtet ausdrücklich auf eine Mietenreduktion oder Mietenbefreiung aus den in § 1096 ABGB genannten Gründen. Der AG (Mieter) verpflichtet sich uns gegenüber zur Schad- und Klagoshaltung, wenn wir wegen Schadeneignissen, welche in die Zeit des Mietverhältnisses fallen und die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen, von dritten Personen zur Haftung herangezogen werden. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem AG (Mieter) keinesfalls zu. Der AG (Mieter) haftet dafür, dass der Mietgegenstand nicht beschädigt wird und dass die am Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichen (Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnung udgl.) ebenfalls unbeschädigt und gut sichtbar bleiben. Der AG (Mieter) hat die Verpflichtung, alle Personen über die richtige Handhabung des Mietgegenstandes aufzuklären. Der Mietgegenstand ist unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften aufzustellen und zu verwenden (Wahl des Aufstellungsortes, fachgemäße Bedienung und Benutzung, Vermeidung der Zugänglichkeit von Unbefugten usw.).
- 2.3 An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir im Falle von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder in einem für uns arbeitenden Betrieb, bei Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, sonstigen von uns unbeflussbaren Behinderungen sowie in allen Fällen höherer Gewalt nicht gebunden. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch eine Vertragsstrafe verlangt werden. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Wir behalten uns vor, einen Subunternehmer mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.
- 2.4 Wir befinden uns erst dann im Verzug, wenn eine uns vom AG schriftlich gesetzte, zumindest 24-stündige Nachfrist fruchtlos verstrichen ist.
- 2.5 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen bzw. Leistungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese, sowie deren Entsorgungskosten im vollen Umfang zu berechnen.
- 2.6 Wird das Liefern oder Leisten, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hiervon mindestens zwölf Betriebsstunden vor dem vereinbarten Termin nachweislich zu verständigen. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung verpflichtet den AG zum Schadenersatz.
- 2.7 Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten.
- 2.8 Ist der AG Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Lieferung und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

§ 3 – Gewährleistung und Schadenersatz

- 3.1 Wir leisten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.
- 3.2 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung.
- 3.3 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn
 - a) die gelieferten Materialien (z.B. durch Beimengungen, Vermischungen udgl.) verändert werden;
 - b) bei Selbstabholung Mängel auftreten, die auf eine/n unsachgemäße/n Transport, Entladung oä. zurückzuführen sind.
- 3.4 Der AG hat die Ware unverzüglich bei Ablieferung/Abholung zu untersuchen und allfällige

Mengen- und/oder Qualitätsmängel sofort geltend zu machen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes oder Fax zu bestätigen. Unterlässt der AG die rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Nicht rechtzeitige oder nicht formgerechte Bemängelungen haben den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge. Schadenersatzrechtlich haften wir nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche uns gegenüber sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Waren begrenzt.

§ 4 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Angebotspreise sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich und werden bis zum Vertragsabschluss bzw. bis zum Abruf der Ware durch den AG unseren zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preisen bzw. nach Maßgabe der eingetretenen Lohn-, Materialpreis- und sonstige Kostenenerhöhungen angepasst.
- 4.2 Sofern mit dem AG keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Lieferungen bei der Abholung oder bei Einlangen auf der Baustelle bar und ohne Abzug zu bezahlen.
- 4.3 Im Falle des Zahlungsverzuges müssen, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Verzugszinsen und Zinseszinsen gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten bezahlt werden. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden unbeschadet dessen alle uns gegen den AG zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, sofort fällig.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug des AG sind wir darüber hinaus nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind von uns anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

§ 5 – Sicherungsrechte

- 5.1 Angelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der vorbereiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.
- 5.2 Der AG tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.
- 5.3 Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der AG schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden.
- 5.4 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandigen.
- 5.5 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der AGverhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

§ 6 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht bei Selbstabholung im Zeitpunkt der Beladung auf den AG über. Bei Transporten mit unseren Fahrzeugen geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware unsere Sphäre verlässt (Entladung des Fahrzeuges).

§ 7 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Erfüllungsort ist grundsätzlich die Anschrift unseres Unternehmens.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Linz.
- 7.3 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 7.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der AG ist diesfalls verpflichtet, mit uns eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(Stand 11/2015, FEG)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Hasenöhrl Bau GmbH

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Anwendung

Die Firma Hasenöhrl Bau GmbH – im Folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten durch die Auftragserteilung als vom AG anerkannt und sind für beide Vertragsteile verbindlich. Die Wirksamkeit dieser Bedingungen wird auch für allfällige Zusatz- oder Folgeaufträge vereinbart. Allfällige Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des AG haben keine Geltung. Dies gilt auch trotz gegenteiliger Bestimmungen in den Vertragsbedingungen des AG.

1.2. Geltung von NORMEN

Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die ÖNORM B 2110 sowie die einschlägigen Fachnormen und die RVS in der jeweils gültigen Fassung.

1.3. Angebote

Der AN ist 4 Wochen an seine Angebote gebunden. Der AN ist nicht verpflichtet, Teilbeauftragungen zu akzeptieren. Im Leistungsverzeichnis (LV) beispielhaft genannte Produkte und Materialien berechtigen den AN zur Ausführung gleichwertiger Produkte und Materialien. Der Nachweis über die Gleichwertigkeit wird vom AN auf Verlangen geführt.

1.3.1. Zusatz(Angbote)

Gelegte (Zusatz)Angebote gelten als vom AG (oder seinem Vertreter) angenommen, wenn dieser (oder sein Vertreter) die Ausführung der angebotenen (Zusatz)Leistungen durch den AN widerspruchslos hinnimmt.

1.3.2. Preise

Sofern nicht gesondert anders schriftlich vereinbart, gelten die Preise des AN freibleibend und handelt es sich bei den Angeboten des AN um unverbindliche Kostenvoranschläge. § 1170a ABGB gilt als abbedungen. Die im Angebot des AN enthaltenen Preise basieren auf den Angaben des AG zur Auftragsdurchführung, insbesondere hinsichtlich der Termine, der Bodenverhältnisse, der Bausubstanz des Abbruchobjektes, etc. Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der AN nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (Bodengutachten udgl.) einzuholen. Sollten sich die Angaben des AG im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, gelten hinsichtlich Preisänderungen, Bauzeit und Mehrkosten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110. Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher jedenfalls vom AG gesondert zu vergüten. Sofern nichts anderes festgelegt wurde, sind die Preise des AN veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111. Bei beauftragten Leistungen, deren Erbringung üblicherweise nicht länger als 2 Tage dauert, sind Gerätetransporte nicht im Einheitspreis enthalten und werden somit gemäß gültiger Regiepreisliste in Rechnung gestellt; das gilt auch dann, wenn die tatsächliche Durchführungsdauer mehr als 2 Tage beträgt.

1.4. Termine

Bei Auftragserteilung werden zwischen AG und AN einvernehmlich die Detailtermine festgelegt. Bei bauseitigen Unterbrechungen, Behinderungen und wesentlichen Verschiebungen der Beginntermine können nicht lineare Verschiebungen der Termine entstehen. Ereignisse höherer Gewalt, welche dem AN die Lieferungen oder Leistungen erschweren oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen den AN, die übertragenen Lieferungen oder Leistungen für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dem AG ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verspätung zusteht.

1.5. Zahlung

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des AN spätestens 30 Tage nach Eingang beim AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Prüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern der AN auf Aufforderung des AG diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht. Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Im Falle auch nur eines Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes in Höhe von 9,2%-Punkten über dem Basiszinssatz – mindestens jedoch 10% p.a. – geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

1.6. Haftungs- und Deckungsrücklässe

Der AN behält sich vor, vereinbarte Haftungs- und Deckungsrücklässe durch Garantiebriefe abzulösen.

1.7. Eigentumsvorbehalt

Angelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG im Eigentum des AN. Werden die Materialien verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.

1.8. Kompensation

Eine Aufrechnung von behaupteten oder tatsächlichen Forderungen des AG gegen Forderungen des AN ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Ansprüche des AG handelt, die gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom AN schriftlich anerkannt wurden.

1.9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Linz vereinbart. Der AN ist aber auch berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jenem Gericht, in dessen Sprengel die vom AN zu er-

bringende Leistung liegt, zu klagen. Alle Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragsteilen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Der AG ist diesfalls verpflichtet, mit dem AN eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Es gelten subsidiär die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hasenöhrl GmbH“.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

2.1. Haftung und Gewährleistung

Ist ein Mangel auf eine besondere Weisung des AG, auf die von ihm beigestellten Ausführungsunterlagen oder auf das von ihm bzw. von Dritten beigestellte Material zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieser Mängel befreit. Veränderungen und Beschädigungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des AN, gehen nicht zu dessen Lasten.

Der AN haftet generell nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit.

2.2. Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung und –räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom AG zur Verfügung zu stellen.

2.3. Baugrundrisiko

Das Baugrundrisiko liegt beim AG. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebener Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung des AN beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

2.4. Entsorgung

Der AG hat vor Beginn der Aushubentsorgung eine Gesamtbeurteilung gemäß Deponieverordnung vorzulegen. Ist die Ablagerung von Erdaushub auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich, so sind die Mehrkosten nur dann im Anbotspreis enthalten, wenn dafür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis ausgepreist wurden.

Bei Abbrucharbeiten ist die gesetzeskonforme Entsorgung (Baurestmassentrennungsverordnung, Deponieverordnung, usw.) sämtlicher Baurestmassen in die Einheitspreise eingerechnet. Als Entsorgungsnachweis werden nach Beendigung der Arbeiten Baurestmassennachweise übergeben.

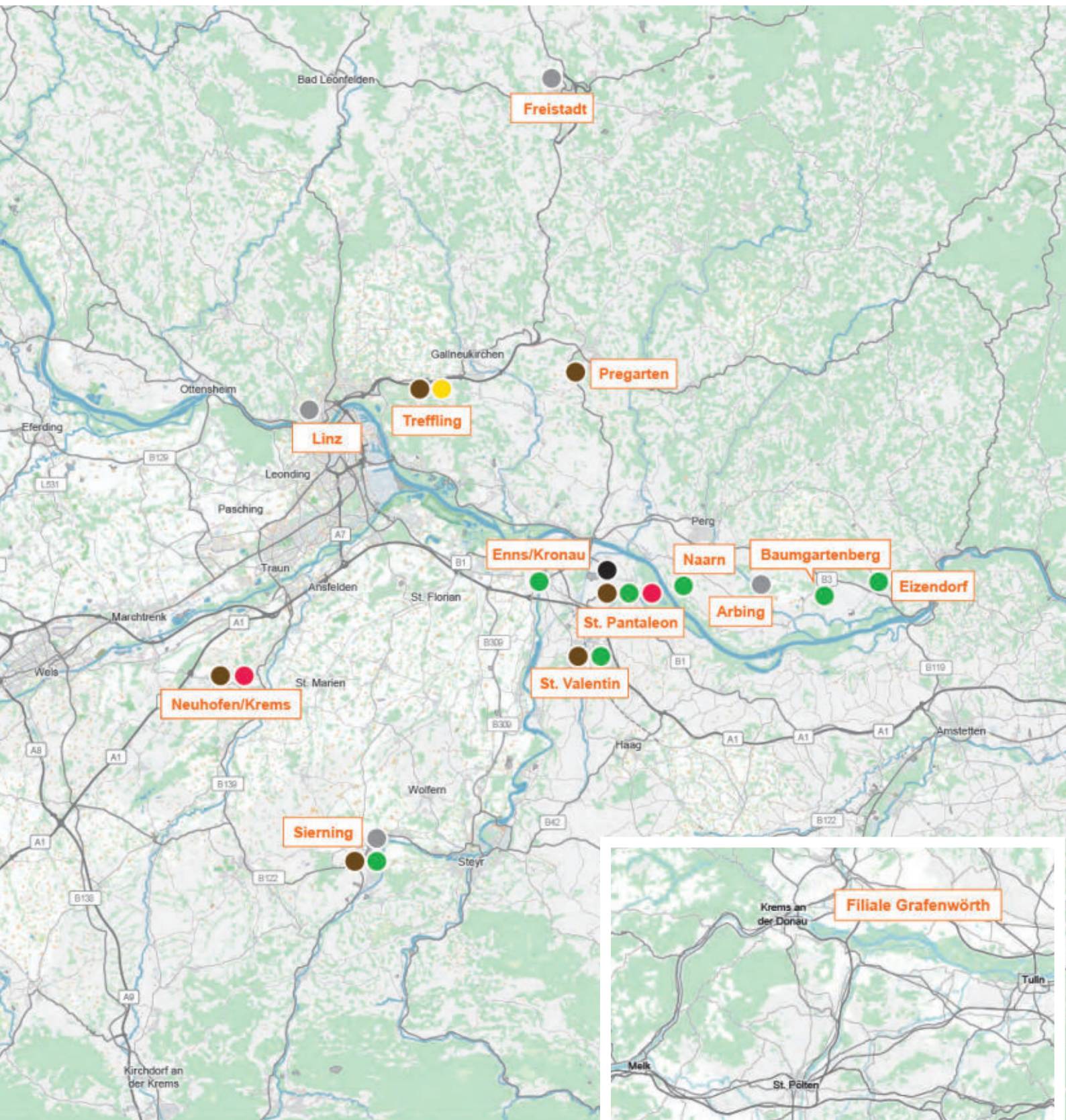
Die Entsorgung „gefährlicher Abfälle“ im Sinne der Festsetzungsverordnung ist nicht in den Einheitspreisen enthalten. Ebenfalls nicht in den Einheitspreisen enthalten sind die Erkundung von Schadstoffen sowie das erforderliche Entfernen dieser vor Beginn der Abbrucharbeiten und deren Entsorgung.

III. BAUSEITIGE LEISTUNGEN

Die in Pkt. 6.2.3 der ÖNORM B 2110 enthaltenen Leistungen sowie die nachstehenden Leistungen sind im Angebot des AN und in dessen Preisen nicht enthalten und daher vom AG rechtzeitig und für den AN kostenlos zu erbringen:

- sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen (Ausführungspläne, Detailpläne, Bescheide etc.). Der AG haftet alleine für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen. Ausführungstermine beginnen erst nach Vorlage der kompletten Unterlagen.
- Baustellenabsicherung, Pölzungen, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen u.ä.;
- behördliche Ansuchen, Verkehrsverhandlungen udgl.;
- allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton- bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidearbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl, etc.);
- sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen;
- Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne), Absicherung, (falls erforderlich) Umliegung und/oder Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten;
- Beteiligung an Allgemeinkosten;
- Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendigen Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle; der AN ist berechtigt, erforderlichenfalls Gerätschaften und Maschinen (Turmdrehkran, etc.), die sich auf der Baustelle befinden, kostenlos mitzubenzutzen;
- Bereitstellung eines ausreichend großen, trockenen, hochwassersicheren, ebenen und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für alle Fahrzeuge, Geräte und Maschinen des AN;
- die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen ist bis zu einer erforderlichen Dauer von maximal 2 Stunden täglich enthalten; darüber hinaus gehende Aufwendungen sind als Mehrkosten gesondert vom AG zu bezahlen;
- sofern vertraglich keine andere Regelung getroffen wurde, alle erforderlichen Wasser- und Stromanschlüsse auf der Baustelle in der für die Leistungserbringung des AN notwendigen Dimension; die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der AG;
- Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtswegen;
- Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung;
- allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle;
- die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen ist bis zu einer erforderlichen Dauer von maximal 2 Stunden täglich enthalten; darüber hinaus gehende Aufwendungen sind als Mehrkosten gesondert vom AG zu bezahlen;

Unsere Standorte



© openstreetmap-mitwirkende

● Asphaltmischwerk
● Betonwerk

● Deponie Bodenaushub
● Deponie Baurestmassen

● Kiesgrube
● Sandgrube

